

# Wegebenutzungsvertrag

zwischen

**Stadt Wiesmoor  
Hauptstr. 193  
26639 Wiesmoor**

im Folgenden „Stadt“ genannt,

und

**Torfwerk Wessels  
Burgstraße 23  
26903 Surwold**

im Folgenden „Wessels“ genannt,

über die Benutzung von einem Weg zum Transport von Geräten und Material für die Torfabbaumaßnahme in der Gemarkung Marcardsmoor, Flur 10, Flurstücke 29, 32 und 33 der Stadt Wiesmoor, genehmigt mit Verfügung des Landkreises Aurich bzw. durch Planfeststellungsbeschluss.

## **§ 1 Benutzungsrecht**

- 1) Die „Stadt“ gestattet „Wessels“, den öffentlich-rechtlich gewidmeten Teilabschnitt des Grünen Weges auf einer Länge von 185 m ab Einmündungsbereich L 12 (Wittmunder Straße) geradlinig in Richtung Westen in beiden Richtungen zu benutzen (sh. Anlage) und in geeigneter Form auf eigene Kosten auszubauen.
- 2) Das Benutzungsrecht gilt ausschließlich für die verkehrliche Erschließung des nördlichen Abbaugbietes im Rahmen der oben angesprochenen Genehmigung der Torfabbaumaßnahme.
- 3) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bereits heute die Firma Torfwerk Marcardsmoor GmbH & Co.KG, Wittmunder Straße 147, 26639 Wiesmoor, den Grünen Weg für eine Torfabbaumaßnahme nutzt. Eine gegenseitige Rücksichtnahme und gemeinsame Absprachen bez. der Wegenutzung ggf. auch wegen einem Ausbau sind daher zwingend vorgeschrieben.

## **§ 2 Benutzung weiterer Stadtstraßen/Wege**

- 1) Soweit die Benutzung weiterer Stadtstraßen/Wege (öffentlich-rechtlich gewidmete oder auch nicht gewidmete Straßen/Wege) bzw. weitere Wegeabschnitte des Grünen Weges weiter in westlicher Richtung erforderlich wird, ist dieses mit der „Stadt“ als Straßenbaulastträger abzustimmen.
- 2) Somit ist bezüglich der Nutzung weiterer Stadtstraßen/Wege eine ergänzende Vereinbarung erforderlich.

### **§ 3 Ahndung bei verbotswidrigen Nutzungen**

Sollte die „Stadt“ aufgrund eines entsprechenden Beweisfotos (Uhrzeit, amtliches Kennzeichen) „Wessels“ oder einer von ihr beauftragten Firma (sh. § 10) nachweisen, dass eine über § 1 Abs. 1 hinausgehende Nutzung verbotswidrig erfolgt ist, hat „Wessels“ der „Stadt“ für jeden Verstoß ein Strafgeld i. H. v. 300,00 € (i. W. Dreihundert Euro) innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung zu zahlen.

### **§ 4 Vertragsdauer und Kündigungsmöglichkeiten**

- 1) Der Vertrag beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung. Unbeschadet der Regelung in Absatz 3 und des Rechts zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages wird das in § 1 begründete Recht bis zum 31.12.2026 gewährt. Die Benutzung und ggf. der Ausbau gem. § 1 wird mit Vertragsunterzeichnung gewährt.
- 2) Der Grundeigentümer kann der Anlagenbetreiberin mehrmalige Optionen auf die Verlängerung des Vertrages gewähren. Eine Option ist spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Vertrages schriftlich auszuüben.
- 3) Wenn seit Abschluss dieses Vertrages mehr als fünf Jahre ohne einen Beginn der Torfabbaumaßnahme verstrichen sind, können die Vertragsparteien innerhalb einer Frist von einem Monat den Vertrag zum Ende des Folgemonats schriftlich kündigen.

### **§ 5 Beweissicherung/Haftung**

- 1) Vor der Inanspruchnahme des im § 1 genannten Weges ist der Zustand des Weges durch ein Beweissicherungsverfahren zu dokumentieren. Die Beweissicherung erfolgt gemeinsam mit Vertretern von „Wessels“ und der „Stadt“. „Wessels“ trifft die Beweislast dafür, dass Straßenschäden nicht durch Fahrzeuge von ihr direkt oder indirekt beauftragter Firmen verursacht wurden.
- 2) Sollte nach Beendigung der Inanspruchnahme der genannten Teilstrecke in ganzer Länge oder in Teillängen eine Komplettsanierung erforderlich sein, hat „Wessels“ diese Sanierung zusammen mit dem in § 1 Absatz 3 dieser Vereinbarung genannten weiteren Nutzer in gemeinsamer Abstimmung und bei Bedarf in Arbeitsteilung vorzunehmen. Um eventuelle infolge Langzeitschäden verursachte Kosten abzusichern, wird jeweils eine Gewährleistungspflicht von 2 Jahren vereinbart. Diese Gewährleistungspflicht trifft auch dann zu, wenn die Sanierungsarbeiten gem. Satz 1 in der Form nicht erforderlich sind. Die Frist beginnt nach Beendigung der Inanspruchnahme bzw. nach entsprechender Sanierung. Den Beginn und die Beendigung der Inanspruchnahme zeigt „Wessels“ der „Stadt“ rechtzeitig an. Findet nach diesem Zeitpunkt eine weitere Nutzung der Teilstrecke durch Sonstige statt, so treffen diese Sonstigen die Beweislast dafür, dass eventuelle Schäden am Weg als Langzeitschäden „Wessels“ zuzuordnen sind.

### **§ 6 Abnahme**

Nach Beendigung der Inanspruchnahme findet eine gemeinsame Besichtigung statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Besichtigung statt. Grundlage für die Mängelbeseitigung ist auf jeden Fall die gemeinsame Beweissicherung gem. § 5 Absatz 1 dieser Vereinbarung. Hiernach sich ergebende Entschädigungsansprüche sind ohne Vorbehalt innerhalb von vier Wochen

nach schriftlicher Anforderung durch die „Stadt“ von „Wessels“ zu zahlen. Etwaige Kostenerstattungen von der „Stadt“ an „Wessels“ für den etwaigen Ausbau des Weges gem. § 1 Absatz 1 dieser Vereinbarung sind nicht erforderlich.

## **§ 7 Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs**

Die Inanspruchnahme ist nur zulässig, soweit die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nur kurzfristig und geringfügig beeinträchtigt werden.

## **§ 8 Verkehrssicherheit**

Um die dauerhafte Verkehrssicherheit zu gewährleisten, hat „Wessels“ von ihr verursachte Schäden, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, unverzüglich zu beseitigen um evtl. Haftungsansprüche gegen die „Stadt“ auszuschließen. „Wessels“ trifft die Beweislast dafür, dass der nicht verkehrssichere Zustand nicht auf die Benutzung von Fahrzeugen direkt oder indirekt beauftragter Firmen zurückzuführen ist.

## **§ 9 Ersatzvornahme**

Kommt „Wessels“ einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag ergibt, trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer ihr angemessenen Frist nicht nach, so ist die „Stadt“ berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten von „Wessels“ zu veranlassen. Die „Stadt“ kündigt „Wessels“ die beabsichtigten Maßnahmen an. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben. In diesen Fällen setzt die „Stadt“ „Wessels“ von den Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis.

## **§ 10 Übertragung auf Dritte/Haftungsübernahme**

„Wessels“ ist berechtigt, das Nutzungsrecht auf von ihr für die Durchführung des Projekts beauftragte Firmen zu übertragen. Für alle Straßenschäden, die direkt oder indirekt infolge des Torfabbaues verursacht werden, übernimmt „Wessels“ die Haftung. Dies gilt auch für beauftragte Firmen, denen von „Wessels“ kein ausdrückliches Nutzungsrecht eingeräumt wurde. Nur, wenn im Einzelfall nachweislich ein anderer Verursacher vorhanden ist, entfällt die Haftungspflicht. Die Beweislast trägt in diesem Fall „Wessels“.

## **§ 11 Sondernutzungsgebühr**

Von einer üblichen Sondernutzungsgebühr für die Wegenutzung wird Abstand genommen. „Wessels“ erklärt als Gegenleistung, dass das genehmigte Integrierte Gebietsentwicklungskonzept (IGEK) für das Vorranggebiet Torferhaltung Nr. 15 – Marcardsmoor – nach Zurverfügungstellung gesichtet und danach zusammen mit dem Landkreis Aurich und der „Stadt“ eine gemeinsame Lösung für das im folgenden beschriebene Problem gesucht wird. Die hier angesprochene und im persönlichen Gespräch am 15.03.2018 (11.30 Uhr bei Herrn Bürgermeister Völler zusammen mit Herrn Wessels, Herrn Wessels jun., Herrn Bohlen) vorgestellte sogenannte neue Wegeverbindung III. Reihe soll zu gegebener Zeit eine Anbindung an die L 12 finden und würde somit auch die jetzigen Torfabbauflächen von „Wessels“ (Flurstücke 32 und 33 jeweils der Flur 10 der Gemarkung Marcardsmoor) queren. „Wessels“ signalisiert, dass die Umsetzung des IG EK in Bezug auf das oben genannte Problem positiv begleitet wird.

## **§ 12 Auflagenvorbehalt**

Die Anordnung weiterer Auflagen zu diesem Wegebenutzungsvertrag behält sich die Stadt Wiesmoor vor, falls die Notwendigkeit es erfordert.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

- 1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden bestehen nicht.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so betrifft dieses die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Ganzen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich bereits jetzt, die rechtsunwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Willen der Parteien am nächsten kommt, ohne ihrerseits rechtsunwirksam zu sein. Dieses gilt auch bei Vertragslücken.

## **§ 14 Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand Aurich vereinbart.

## **§ 15 Vertragsausfertigungen**

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Wiesmoor, den 13. April 2018

Stadt Wiesmoor  
Der Bürgermeister  
Ihr Auftrag



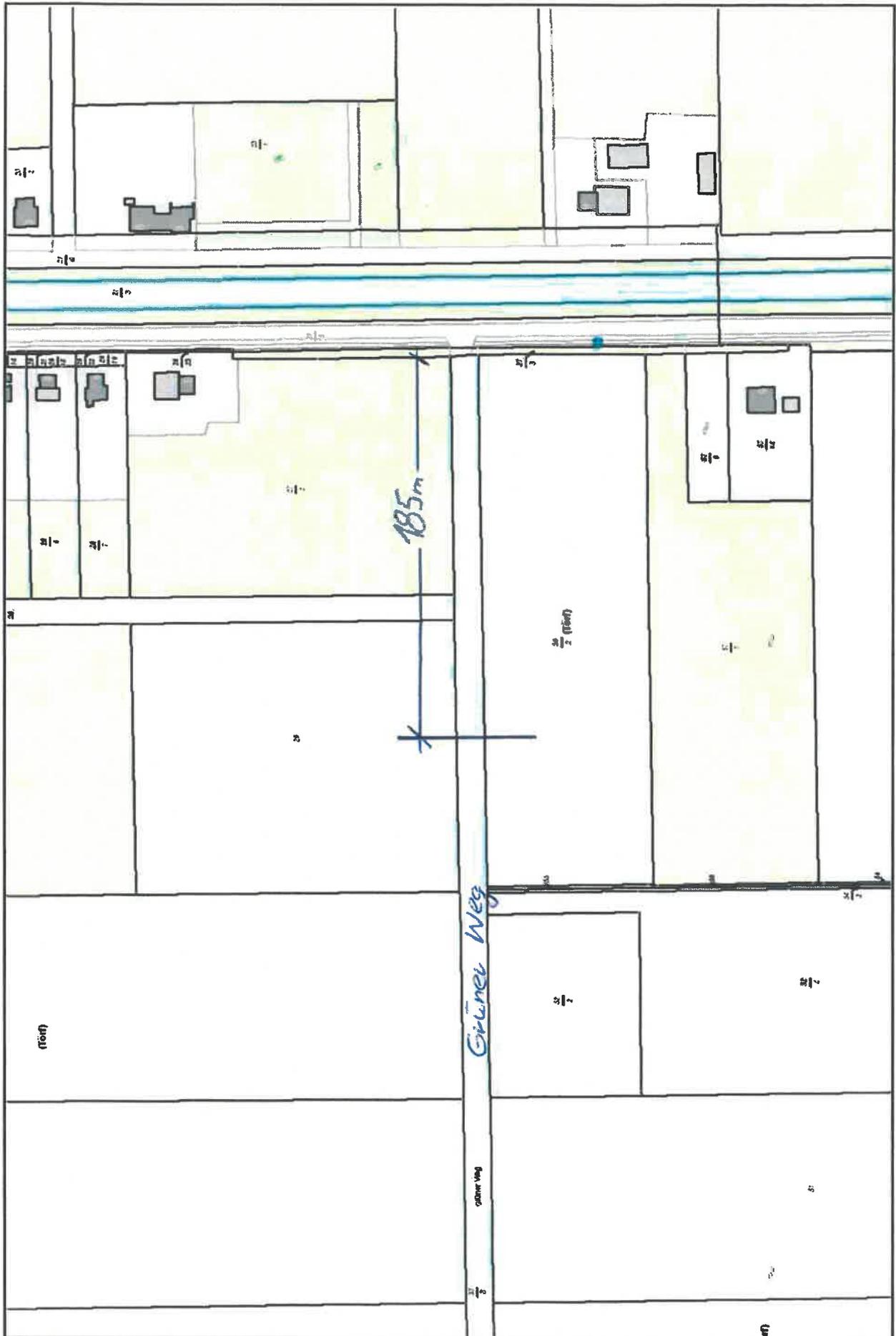
---

(Stadt Wiesmoor)

---

(Wessels)

# Anlage



0 0.02 0.04 0.06 0.08 m

Maßstab: 1 : 2500

